



**STADT BAD AIBLING**  
Moderne Tradition

## **Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**

Bitte zurücksenden an:

**Stadt Bad Aibling**  
Gewerbeamt  
Marienplatz 1  
83043 Bad Aibling

**Email: [gewerbeamt@bad-aibling.de](mailto:gewerbeamt@bad-aibling.de)**

### **1) Der/Die Antragsteller/-in**

**Name**

(Firma bzw. Vor- und Familienname  
(auch bei GbR oder e. K. bitte  
natürliche Person eintragen))

**Vertreter/-in der Firma/des Vereins:**

**Geburtsdatum:**

**Staatsangehörigkeit bzw.  
Firmensitz der juristischen Person:**

**Bei Ausländern:**

- Aufenthaltserlaubnis erteilt durch:
- gültig bis:

**Adresse Betriebsanschrift (kein Postfach)  
oder  
Wohnanschrift (bei natürlicher Person)**

**Telefon:**

**Mobil:**

**Telefax:**

**Email:**

**VR/HRB/HRA-Nr.:**

Ist ein Strafverfahren anhängig? ja  nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? ja  nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? ja  nein

\* gem. EU-Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Kostengesetz fallen bei grenzüberschreitendem Bezug in der Regel niedrigere Verwaltungsgebühren an, als sonst üblich; ein grenzüberschreitender Bezug liegt vor bei deutschen Staatsbürgern mit Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, bei allen Staatsbürgern anderer EU-Mitgliedsstaaten unabhängig vom Wohnsitz sowie bei juristischen Personen mit Hauptsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat;

## 2) beantragt eine Gestattung gem. § 12 Abs. 1 GastG für die Abgabe folgender

alkoholischer Getränke:  aller Art  folgender Art:

alkoholfreier Getränke:  aller Art  folgender Art:

Speisen:  aller Art  folgender Art:

Bei „folgender Art“ sind sämtliche Getränke und Speisen anzugeben!

## 3) Die Gestattung wird aus folgendem besonderen Anlass beantragt:

Name der Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Uhrzeit (von – bis):

Veranstaltungsort:

Eigentümer des Anwesens:

Name:

Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

**Bitte (Lage-)Plan der beantragten Gastronomie beilegen.**

#### 4) Angaben zur Fläche:

Größe der Bewirtungsfläche:

Besucheranzahl:

Sonstiges:

#### 5) Weitere Angaben:

Tanzveranstaltung ist vorgesehen? ja  nein

Musikalische Darbietungen? ja  nein

Außerdem ist vorgesehen:

Ist eine behindertengerechte Toilette vorhanden? ja  nein

Ist eine Gästetoilette vorhanden? ja  Anzahl Männer:  
Anzahl Frauen:

nein

Wird Gas zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet? ja  nein

Wird eine Schankanlage eingesetzt? ja  nein

Wird ein Festzelt errichtet? ja  nein

Wenn ja, Größe in m<sup>2</sup>

#### Hinweise:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m<sup>2</sup> Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinal Becken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen vorzuhalten. Die für jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

## **Berechnungsbeispiel Toilettenanzahl für ein Bierzelt:**

Größe des Bierzeltes 40m x 60m = 2.400 m<sup>2</sup>

2.400 : 350 = 7 (aufgerundet)

Erforderlich sind:     7 x 1 = 7 Spültoiletten für Männer  
                              7 x 2 = 14 Urinalbecken oder 14 lfd. Meter Rinne für Männer  
                              7 x 2 = 14 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar zu erstellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen. Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

## **Festzelt, Festplatz, Festhalle:**

(Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauaufsichtsbehörde / Landratsamt Rosenheim) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Zelte ab einer Größe von 75 m<sup>2</sup> müssen von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht. Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

## **Schankbereich, Abgabe von Speisen:**

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Die Jugendschutzbestimmungen sind auszuhängen und einzuhalten. Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte)

dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung gem. §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

### **Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten. An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein. Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb  
wird entsprechende Auflagen enthalten!**

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitsrechtlichen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit bauchbaren Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch- Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach besten Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift